

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Miltenberg mit Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg vom 01.02.1984 Nr. 21 – 028 folgende

Satzung
über die Erhebung eines Ausbaubeitrages für den
Ausbau der Hauptstraße zur Fußgängerzone

§ 1

Bei der Berechnung des beitragspflichtigen Aufwandes für den Ausbau der Hauptstraße zwischen Marktplatz und Engelplatz zur Fußgängerzone bleiben die Kosten für folgende Teilmaßnahmen außer Ansatz:

1. Mehrkosten, die bei der Pflasterung im Vergleich zu Kunststeinen durch die Verwendung von Natursteinen anfallen;
2. Kosten, die für die Neugestaltung der Straßenbeleuchtung entstehen;
3. Kosten für die Ausstattung (z.B. Brunnen, Poller, Bänke);
4. Kosten für bauliche Maßnahmen, die als notwendige Reparaturen zu bewerten sind und für solche angefallen wären; die Höhe des Reparaturbetrages wird durch Stadtratsbeschluss festgesetzt;
5. Kosten für Kanalerneuerungen, soweit sie nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind.

§ 2

Bei der Berechnung der beitragspflichtigen Grundfläche nach § 7 der Ausbaubeitragssatzung vom 22.03.1982 bleiben Gartenflächen außer Ansatz.

§ 3

Auf die Beitragsschuld können Vorauszahlungen erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Baumaßnahmen begonnen worden ist.

§ 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung vom 22.03.1982 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1983 in Kraft.

Miltenberg, 02. Februar 1984

Stadt Miltenberg
gez.

Vogel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Umstehende Satzung wurde in der Stadtkanzlei im Rathaus, Zimmer 18, zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde mit amtlicher Bekanntmachung vom 02.02.1984, ausgehängt an der Amtstafel und abgedruckt im „Aschaffener Volksblatt“ und im „Bote vom Untermain“ am 04. Februar 1984, hingewiesen. Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.10.1983 in Kraft.

Miltenberg, 04. Februar 1984
Der 1. Bürgermeister:
gez.

Vogel